

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 8. Sept. 1788.

## I Avertissements.

Es ist gegen diejenigen Personen des Civilstandes, welche gegen Militair Personen Injurien verüben, vornemlich aber gegen die, welche sich den Wachen Patrouillen und andern in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen wiedersehen, dieselben beschimpfen, oder beleidigen, eine geschärfte Straf-Verordnung unterm 17ten Jul. a. c. ergangen, deren Inhalt sich ein jeder wohl bekand zu machen, und für Schaden zu hüten hat. Ringen den 26ten Aug. 1788.

Königle Preuß. Tecklenburg. Ringensche  
Regierung.

Warendorff.

Dreien hiesigen Einwohnern welche zu Rettung des in dem Radewicher Mühlen-Kolck in äußerster Lebens-Gefahr gewesenen Knecht des Müller Reiser hülfreiche Hand geleistet haben, sind von hochlöblicher Krieges- und Domänen-Cammer, einem jeden 5 rthlr. zur Belohnung ausgezahlt worden, welches andern zur Ermunterung hierdurch öffentlich bekant gemacht wird.

Sign. Herford den 30ten Aug. 1788.

Magistrat daselbst.

## II Streckbriefe.

Eine junge Weibspersohn, die sich den Namen Reichmans aus Schnathorst

benlegt, hat sich einige Tage bey dem Schweinehirten Müller in einem Gartenhause vor dem hiesigen Simkong-Thore aufschalten, und daselbst verschiedene Sachen an Hemden, und andern leinen Geräthe, auch Kleidungsstücke eingebracht, welche dem Unterthan Wegener Nr. 5. zu Broderhausen, und Bahr Nr. 12. zu Schnathorst gestolen sind. Bey angestellter Hausvisitation in der Müllerschen Wohnung hat die Reichmans am 28. Aug. e. eiligst die Flucht ergriffen, und bis jetzt sich nicht wieder eingefunden. Da nun dem Publico daran gelegen seyn muß, diese bereits als eine leichtfertige bekandte diebische Weibspersohn, zur gebührenden Verantwortung, und Strafe zu ziehen; so werden alle und jede Obrigkeiten geziemend ersucht auf selbige ein wachsamcs Auge halten, und sie im Verretungsfall gefänglich einzuziehen, und an uns abliefern zu lassen. Minden den 2. Sept. 1788.

Magistratus allhier.

Da der Zimmer-Geselle Johann Wilhelm Aring durch einen unvorsichtigen Schuß einen Knaben getödtet, und darauf so fort die Flucht ergriffen hat; so werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten zur Hülfe Rechtsens ersucht, denselben falls er sich betreten lassen sollte in Verhaft nehmen zu lassen, und dem hiesigen Amte davon Nach-

richt zu geben. Gedachter Ring welcher bey seiner Entweichung ein blaues Band und ein Camisol von Calmanck getragen haben soll, ist ziemlich groß von Statur, sehr blätternarbig, einige 30 Jahr alt, hat ein längliches Gesicht, und schwarze schlichte Haare, und ist besonders daran kenntlich, daß ihm das linke Auge, und in der linken Hand der mittlere Finger fehlt.

Amte Ravensberg den 2ten Septbr. 1788.

### III Warnungs-Anzeige.

Zwo Weiber aus dem hiesigen Amte sind wegen getriebenen falschen Garnhaffens die eine in 4 Rtblr. Geld, oder 21-tägige Gefängnißstrafe, die andere aber zu 14-tägiger Gefängnißstrafe halb bey Wasser und Brodt condemniret. Amte Reineberg den 16. Julii 1788.

### IV Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen. Demnach der Regierungs-Kath Wilhelm Alshoff allhier ohnlängst verstorben, und dessen einziger Sohn der Commissions-Kath Alshoff die väterliche Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten, auch zur Berichtigung des Nachlasses, auf die gerichtliche Aufnahme des Inventarii und Edictal-Citation aller so an dem Nachlass Ansprüche zu haben vermeinen allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch befürret worden; als citiren wir vermöge dieses Procolama, so allhier, in Herford und Rehda affigirt, auch d:n Intelligenzblättern und Pappstädter Zeitungen inseriret werden soll, Alle und jede, welche an dem Nachlass des verstorbenen Regierungs-Kath Alshoff, aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, des Morgens 9 Uhr auf hie-

siger Regierung vor dem Regir. Assistenzrath v. Wic zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gültliche Handlung zu pflegen; die ausbleibenden Creditoren haben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwa an der Erbschaftsmasse habenden Vorrechte werden für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befindung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 24 Juny 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

### Amte Reineberg.

In Befolge eines dem Amte gewordenen Auftrages hoher Landes-Regierung soll am 24. Sept. curr. des Morgens 11 Uhr in der Concurssache weiland Senatoris Anton Henrich Voelmahn in Lübbecke eine Prioritäts-Sentenz publiciret werden, zu deren Anbringung die dabey interessirten Creditores dergestalt verabladet werden; daß, sie mögen erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication verfahren werden soll.

### Amte Hausberge.

Demnach der Colonus Paulsmeyer oder Bohnenkamp No. 15. Bauerschaft Dehme in Beystand seiner Gnths-Herrschaft, der Freiherrlichen Familie von dem Busche die Wohlfarth der terminlichen Bezahlung der bey Antritt der Stette vorgefundenen Schulden nachgesucht hat: So werden alle und jede welche an den Colonom Paulsmeyer oder Bohnenkamp und dessen Stette Anspruch und Forderung machen hiedurch edictaliter verabladet, solche innerhalb 9 Wochen und zuletzt in Termino den 5ten November

a. c. bey hiesigem Amte anzugeben, und gehörig zu erweisen, auch über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und die nach dem beygebrachten Anschlag von der Stette offerirte jährliche Abgibt sich zu erklären. Die sich nicht meldende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen allen übrigen nachstehen, und sich in Ansehung des jährlichen Termins dasjenige gefallen lassen müssen, was die gegenwärtigen bewilligen.

Zufolge der von Hochpreisl. Kriegs- und Domainen-Kammer erlassenen Verordnung, werden sämtliche Gläubiger der dem großen Potsdamischen Waisenhanse eigenbehörigen Meyers Stette sub No. 37. Bauerschaft Vollmerdingsen hierdurch verabladet, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und zulezt in Termino den 20ten October a. c. bey hiesigem Justiz-Amte anzugeben, und die zur Unterstützung derselben habende Beweismittel beizubringen, sodann in Ansehung der nach dem vorzulegenden Anschlag der Stette zu regulirenden terminlichen Zahlung ihre Erklärung abzugeben, und demnächst die Festsetzung des jährlichen Termins und Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Die sich nicht meldende Gläubiger müssen mit ihren Forderungen den angegebenen nachstehen, so fern sie aber bekannt sind, sich in Absicht der terminlichen Zahlung dasjenige gefallen lassen, was die erscheinenden Creditores bewilligen.

Da der Königl. Eigenbehörige Colonus Kerckhoff sub No. 1 Bauerschaft Dehme mit Genehmigung Einer Hochpreisl. Kriegs- und Domainen-Kammer auf die Wohlthat terminlicher Zahlung der von seinen Vorfahren auf der Stette contrahirten Schulden, provocirt hat: So werden alle diejenigen, welche an dem Colono Kerckhoff und dessen Stette Anspruch und Forderung haben, hierdurch ediktaliter verabladet, solche innerhalb 9 Wochen, und zulezt in Termino den 7. November a. c.,

bey hiesigem Amte anzugeben, und gehörig zu erweisen, auch über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und die nach dem beygebrachten Anschlag von der Stette offerirte jährliche Abgabe sich zu erklären. Die sich nicht meldende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen allen übrigen nachstehen, und sich in Ansehung des jährlichen Zahlungs-Termins dasjenige gefallen lassen müssen, was die übrigen gegenwärtigen bewilligen.

### Reineberg und Bünde

Es ist durch das allergnädigste Hofrescript de 5ten Februar die Theilung der Gemeinheiten der Stadt Lübecke, allerhöchst verordnet, und denen unterschriebenen Commissarien deren Vollziehung aufgetragen. Ob wol nun bereits im Jahr 1776. edictales erlassen, so ist doch für nöthig geachtet, diese jetzt zu wiederholen. Die Gemeinheiten der Stadt Lübecke bestehen vorzüglich in folgenden Plätzen: 1. Der Masch, und dazu gehörenden einzelnen Theilen, als der alten Juden-Masch, dem Uelken Pohl nebst Eichelgarten dafelbst, dem Eichelgarten am Luskampe, dem Platz bey dem Rinderfall, die Lueß und Bürgerkämpfe nebst Eichelgarten, und denen beyden Maschfeldern. 2. Dem Niedern- oder Westler-Bruch mit Einschluß des Haferkamps Kott, der Rauen- und hintersten Rauen-Horst. 3. Dem Oster-Bruche, mit Inbegrif der Kuhbrücke und Pohlmanns Kämpfe. 4. Der Hausstette. 5. Dem Riechepfad. 6. Die Varenhorst. 7. Die Wettlage. 8. Die Landwehr bey Blasheim. Alle und jede, welche an diesen Gemeinheits-Plätzen irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderung, sie bestehen in Hude und Weide, Pflanzung, Mast, Deputat-Holz, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinheits-Rechte zu haben vermeynen, werden aufgefordert, diese binnen drey Monat, und zulezt am 2ten und 3ten Oct. Morgens 8 Uhr zu Lübecke auf dem Rath-

hause anzuzeigen, die darüber in Händen habende Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich in gedachter Zeit nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sollten auch unter denen Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, auf eine rechtsbeständige Weise nichts beschließen können, als Besizer von fidei commissi und Lehngütern, Erbmeier, Erbpächter, Eigenbedröge; wird denen Lehnsherrn, Agnaten, Gutsh. und Eigenthümsherrn aufgegeben, ihre Gerechtsame in den Liquidations-Terminen wahrzunehmen, sonst den Ausbleibende zu erwarten hat, daß es dafür angenommen werde, als sey er mit dem friedlich gewesen, was von dem erschienenen Theile angezeigt worden.

Deltus. Schrader.

### V Sachen, zu verkaufen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf des Regierungs Protonotarit Wibelindischen auf dem Reichhofs gelegenen Hofes worauf bisher 2335 rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus auf den 10ten Decbr. a. c. bezielet worden, und werden die Kauflustigen hierdurch aufgefordert in diesem Termine ihre Gebote auf diesen Hof abzugeben, und sodann zu gewärtigen, daß in diesem Termine der Zuschlag an den Bestbietenden ohñschickbar erfolgen soll.

Sign. Minden am 2ten Septbr. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Daß dem Schiffs-Inspector Cobbe gehörige alhier auf der Fischerstadt sub Nr. 827. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefalle Hude-theil für 3 Rube, auf dem Fischerstäbischen Bruche sub Nr. 59. so zusammen auf 210 Rthlr. 20 ggr. taxirt worden, und wovon

außer den bürgerlichen Lasten 12 ggr. Kirchengeld entrichtet wird, soll in Termin den 10. Oct. öffentlich feil geboten werden. Lusttragende Käufer können sich also des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgten annehmlichen Gebot des Zuschlages gewärtigen.

**W**egen der in dem 34. St. dieser Anzeigen beschriebenen dem verstorbenen Herrn Regierungs-Rath Aschoff gehörigen und zum Verkauf ausgebotenen Grundstücke wird noch nachrichtlich angezeigt, daß der sub lit. D. proclamatis bemerkte vor dem Simeonis Thore an der Bastau belegene Garten mit keinem Dnera behaftet, sondern landschaftsfrey sey.

### Amt Ravensberg. Da der

Colonus Fecht er in der Bauerschaft Forten auf Andringen seiner Gläubiger sich entschlossen hat, zu derselben Befriedigung den angekauften allodial freyen sogenannten Gerstkamp weisbiethend subhastiren zu lassen, und dazu Terminus auf den 29ten September an gewöhnlicher Gerichtsstelle bezielet worden; so werden diejenigen welche diesen 7 Scheffel Saat haltenden, von Sachverständigen auf 350 rthlr. gewürdigten Gerstkamp käuflich an sich zu bringen geneigt und fähig sind, hiedurch eingeladen, gedachten Tages zu erscheinen und ihr Gebot anzugeben; und dienet dabei zur Nachricht, daß nachher auf etwaige Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.

### Amt Werther. Zum Verkauf

des bereits mehrmalen feil gebotenen Teltmannschen Hauses nebst Garten sub No. 51 in der Stadt Werther steht annoch eins für alle Terminus auf den 22ten Decbr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und erhält der Bestbietende ohne ferneren Verzug den Zuschlag, mithin wird nach bestimmter Zeit kein Gebot mehr angenommen.

**Zecklenburg.** Das in Fbhen-  
bühren sub Nr. 115. gelegene den Eheleu-  
ten Gerd Henrich Steingröver und Elisa-  
beth Dollen zugehörige Wohnhaus nebst  
dahinter liegenden Garten, noch ein und 3  
Wiertel Schffel Saat großer Garten und  
ein 6 Schfl. Saat großer Kamp im Voken  
Esche unter Staggemeiers Gränden, und  
2 Schfl. Saat Holzgründ eben daselbst ge-  
legen, welche Grundstücke nach Abzug der  
den Kauflustigen bekannt zu machenden Las-  
ten auf 576 Rthlr. 6 ggr. gewürdiget wor-  
den, sollen auf Provocation ernannter Ehe-  
leute Steingröver zur Befriedigung der  
darauf ingrosirten Creditoren in dem für  
den 1sten, 2ten und 3ten auf Freytag den  
14. Nov. a. c. des Morgens um 10 Uhr  
angesehten Termin hier in Zecklenburg ver-  
möge des von Hochtbl. Regierung mir er-  
theilten Auftrags meistbietend verkauft,  
und dem annehmlich Bestbietenden, ohne  
daß nach Ablauf des gesetzten Termins auf  
ein weiteres Aufgeboth werden geachtet  
werden, zugeschlagen werden. Die auch  
außer den durch ein besonderes Patent zur  
Liquidation ihrer Capitalien, Zinsen und  
Kosten auf Mittwoch den 12. Nov. a. c.  
des Morgens früh verablabeten ingrosir-  
ten Creditoren ein real-Recht an vorermel-  
deten zum feilen Kauf gestellten Steingrö-  
verschen Grundstücken zu haben vermeynen,  
werden auch hiermit aufgefordert, spätes-  
stens in nur ermeldeten Termino ihre For-  
derungen anzumelden, und rechtlich zu ve-  
rificiren; mit beygefügter Verwarnung,  
daß die Außenbleibende mit ihren Ansprü-  
chen an die Grundstücke präcludirt, und  
ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so-  
wohl gegen die Käufer derselben, als ge-  
gen die Gläubiger, unter welchen das Kauf-  
geld vertheilt werden wird, auferlegt wer-  
den soll. Die wegen Entfernung oder son-  
stiger Verhinderung in dem gesetzten liqui-  
dations-Termin nicht selbst erscheinen kön-  
nen oder wollen, werden einen der hiesi-

gen Justiz-Commissarien, den Bergrichter  
Mettingh in Fbhenbühren oder den Hoffis-  
cal Krummacher hieselbst mit Vollmacht  
versehen, und durch selbige ihre Forderun-  
gen liquidiren lassen.

Vigore Commissionis. Mettingh.

### Neuenkirchen bey Melle.

Nachdem ohnlängst der, über die Balz im  
Schloy oder Schloimanns Erbblitterey zu  
Holterdorf in hiesiger Voigtey, geführten  
Rechtsstreit zum Besten der von dem ver-  
storbenen Hrn. Voigt Schloimann hinter-  
lassenen Tochter judicatmäßig entschieden  
worden; so haben deren Vormünder sich  
entschlossen, den schon von ihrem Vater vors-  
gehabten Verkauf besagter Stätte zu voll-  
ziehen. Diese Stätte liegt nahe an der  
großen Heerstraße von Bünde, Lübke, Neu-  
enkirchen ic. nach Borgholzhausen, Was-  
rendorf, Ebersfeld ic. und an dem Wege  
von Güterloh, Halle, Werther ic. nach  
Melle ic. sie ist folglich zur Wirthschaft und  
wegen der nahen Preuß. Grenze zur Hand-  
lung bequem situiret. Daneben ist dieselbe  
mit einem noch ziemlich guten Wohnhause,  
einer großen Scheune, einem guten Garten,  
desgleichen mit Wiesen, Saathlande, Holz-  
gränden, Teichen und Erdgruben so reich-  
lich versehen, daß der Besizer bequem 3  
bis 4 Pferde auf den Ackerbau halten und  
daher auch als Landmann sich darauf einen  
reichlichen Unterhalt erwerben kann. Die  
Stätte ist übrigens Eigenthums- und Lehns-  
frei, jedoch Schaz und zu gemeiner Reihes-  
pflichtig und kann Dfern 1789 angetreten  
werden. Zum öffentlichen meistbietenden Ver-  
kauf derselben ist Terminus auf Montag  
den 22ten Septbr. Morgens 8 Uhr an Ort  
und Stelle bezielet und können die Kauf-  
lustigen den Statum prädi und die Bedin-  
gungen vorher säglich bei den Vormündern  
dem Voigte Niemann und Kaufmann Schldi-  
mann hieselbst einsehen, auch sollen auf  
Verlangen alle Zubehörungen in loco ge-  
zeigt werden. Alle und jede welche demnach

dergleichen Güter anzukaufen Lust haben und zu besitzen fähig sind, werden hiemit eingeladen, sich zu besagter Zeit im Schloß zu Holsterdorf einzufinden.

#### VI Sachen, so zu vermieten.

**Minden.** Die Witwe Böhnen ist gewillt das erkaufte ehemals Meyersche Haus oben den Markte mit Hinterhaus und Stallung zu vermieten. In dem Hause befinden sich überhaupt 3 Saale 3 Stuben, 7 Kammern 2 Küchen 1 Rauchkammer und 2 gewölbte Keller. Außerdem sind auch noch 6 Morgen Freyland aus dem Ruthorz zu vermieten. Liebhaber zu dem einen oder andern belieben sich bei gedachter Witwe Böhnen zu melden und die Conditionen zu vernehmen.

#### VII Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Ein Capital von 500 rthlr. in Golde stehet auf gerichtliche Hypothec gegen landübliche Zinsen, sofort zu verleihen. Das Königl. Intelligenz-Comtoir gibt nähere Nachricht davon.

#### VIII Personen, so gesucht werden.

##### Erber im Lippischen.

Bei hiesiger Niederlage der Kaufmanns Güter, wird sofort ein geschickter Rüper, welcher mit nassen und trockenen Wahren gut umzugehen weiß, auch etwas schreiben und rechnen kan, verlangt. Selbiger wird alhier wenn er bey zu das Wöttlicher Handwerk gut ve. stehet, sein Auskommen finden, und kan sich also hier melden, um über ersteres nähere Erklärung zu erhalten.

#### IX Notificationes.

##### Amte Petershagen.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß von den subhastirten Grundstücken der Submeyers Stette No. 55 in Hartum 1) der Col. Richmann No. 20 in Hartum ein Stück von 90 □ R. bey der Hemmer Höhe für 190

rthlr. 2) der Col. Frederking No. 58. in Hartum ein Stück bey der Windmühle ad einen Morgen für 339 rthlr. 3) der Col. Schmitzer No. 53 in Hartum die Wiese die Rothviehe genant ad 2 Morgen 52 □ R. für 205 als Meistbietende erstanden haben.

##### Amte Limberg.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß in der, von dem Soldat Henrich Goldstein mit Clara Maria Berges, ergangenen Eheveredung, die Gemeinschaft der Güter, aufgehoben sey.

##### Lippstadt.

Die periodische Schrift: Alte Nachrichten von Lippstadt 2c. ist geschlossen. Von dieser Special-Geschichte mit 6 Kupfer, sind noch einige Exemplare vorrätig und zu 1 Rthlr. 24 mgr. zu haben. Der fünfte Jahrgang des Bürgerblatts, öconomischen Inhalts, wird vom 1ten Sept. angerechnet fortgesetzt. Die Versendung geschieht alle 2 Monate mit 2 Bogen. Der Jahrgang kostet in Hofnung mehrere Leser zu erhalten nur 18 Mgr. um diesen Preis werden auch die vorigen Jahrgänge mit verschiedenen Kupfern und Holzschnitten erlassen. Man meldet sich deshalb an das Königl. Postamt zu Minden und Herford.

##### Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1788.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	2
„ 4 Pf. Semmel	7	2
„ 1 Mgr. fein Brodt	28	0
„ 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf. 4	0
„ 6 Mgr. gr. Brodt	11 Pf.	0

##### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — Schweinefleisch	3 = =
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 mgr. 6 =
1 — dito unter 9 Pf.	2 mgr.
1 — Hammelfleisch das beste	2 mgr. 4 =
1 — dito des schlechteren	2 =

Zucker-Preise von der Fabrique Dabib  
Spliengerbers sel. Erben in Preuss.

Courant.

Canary	-	9	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	8 $\frac{3}{4}$	"
Fein Raffinade	-	8 $\frac{1}{2}$	"
Mittel Raffinade	-	8	"
Ord. Raffinade	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Fein klein Melis	-	7 $\frac{1}{4}$	"
Fein Melis	-	7	"

Ord. Melis	-	6 $\frac{3}{4}$	"
Fein weissen Candies	-	10	"
Ord weissen Candies	-	9	"
Hellgelben Candies	-	8 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	8	"
Braun Candies	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Farine	4 5	- 6	"
Sirop 100 Pfund	7 $\frac{1}{2}$	Rthlr.	

Minden, den 3. Sept. 1788.

## Von der Mäßigkeit.

Das die Mäßigkeit den mehrsten Krankheiten den Weg versperrt, die Unmäßigkeit aber ihnen denselben bahnet, ist eine eben so bekannte als wahre Sache. Und wie gering ist dennoch, sieht man um sich, die Anzahl mäßig lebender Menschen. Nichtet man seine Aufmerksamkeit auf die Ursachen dieser Erscheinung, so findet man bald, daß es dem einen Theile der Menschheit an hinlänglichem Muth und Herzhaftigkeit fehlt, gegen die Heftigkeit der Begierden ausdauernd zu kämpfen; dem andern an hinlänglicher Kenntniß dessen, was eigentlich zu einem mäßigen Leben gehöret; dem dritten endlich an der Gelegenheit, stets mäßig leben zu können. Es gibt nämlich gewisse politische sowol als moralische Lebensarten, die theils die Nahrung, theils die leidige Standesmäßigkeit erzeuget hat, welche oft unvermerkt die Menschen von dem mäßigen Leben entfernen und abführen. Diese Fälle auszuzeichnen, und richtige Regeln des Verhaltens anzugeben, ist eines der wichtigsten und nützlichsten Geschäfte des Arztes.

Das deutsche Wort Mäßigkeit drückt sehr gut die damit verknüpfte Idee aus, nämlich die, eine jede Sache in gehörigem Maaße zu brauchen. Allein diese gehörige

Maaße eines jeden zu gebrauchenden Dinges selbst ist nicht so leicht in allen Fällen zu bestimmen. Denn was für den Einen mäßig ist, ist für den Andern unmäßig; und was bey diesem unmäßig ist, ist bey jenem noch weit von dem gehörigen Maaße entfernt. So wie alles Gute und Böse nur relativ ist, so ist es auch Mäßigkeit und Unmäßigkeit. Die philosophische Erklärung und Bestimmung des Gutes und Bösen hat unendliche Schwierigkeiten, gleicht einem Labyrinth, aus dem man sich nur mit der äußersten Mühe heraus windet. Der leichtere und sichere Weg, zur Erkenntniß desselben zu gelangen, ist das eigene Gefühl eines jeden. Die nämliche Bewandniß hat es mit der Bestimmung der Mäßigkeit und Unmäßigkeit. Jeder fühlt es, ob er sich einer Sache mäßig oder unmäßig bedienet hat. Diefemnach scheint also eine nähere Bestimmung dieser Begriffe eine ganz überflüssige Unternehmung zu seyn. Allein dies scheint auch nur so, denn nachdem zu urtheilen, was man täglich siehet, muß man die Menschen bey dieser so einfachen Sache entweder der größten Unwissenheit oder des unverzeihlichsten Leichtsinns anlagen. Es sey nun das eine oder das andre, was die Menschheit zum

Verderben führet, so bleibt es allemal die Pflicht des Arztes, sie auf die Abwege, auf denen sie wandelt, aufmerksam, unablässig aufmerksam zu machen. Der Vortheil davon ist doppelt, der Laie wird durch diese Warnungen fast gegen alle Krankheiten, hört er sie anders, in Sicherheit gesetzt, und der Arzt genießt des edelsten und größten Vergnügens, seiner Brüder Wohl durch die Fürsorge für die Erhaltung ihrer Gesundheit befördert zu haben.

Mäßigkeit und Bewegung sagt ein Arzt, und noch ein anderer setzt hinzu, daß, wenn man diese beiden Stücke beobachtet, man gar keinen andern Arzt nöthig habe. Mäßigkeit, sagt ein englischer Schriftsteller, kann mit Recht die Mutter der Gesundheit genennet werden, und dennoch handeln in Absicht dieser Tugend die Menschen so unsinnig, daß sie zu glauben scheinen, die Krankheiten und der Tod machten zu kleine Schritte, und müßten also durch Unmäßigkeit und Ausschweifungen zur Schnelligkeit getrieben werden.—

Nicht nur die ganze Natur, welche durch die Weisheit ihres Schöpfers in der schönsten Ordnung pranget, zeigt, wie Ordnung das nöthigste Stück zu ihrer Erhaltung ist, sondern auch der Bau des menschlichen sowohl als thierischen Körpers lehrt, daß nur Ordnung und Mäßigkeit ihn er-

halten können, Unordnung und Unmäßigkeit ihn aber zerstören.

Der thierische und menschliche Körper ist aus festen und flüssigen Theilen zusammengesetzt, die in beständiger Bewegung auf einander wirken müssen, um sowohl die zur Nahrung dienlichen Theile beständig in dem Körper herumzuleiten, als auch die unnützen durch die verschiedenen Ausleerungswege herauszuschaffen. - Bey den Thieren, die nur durch den ihnen natürlichen Instinkt in ihren Handlungen bestimmt werden, sorgt die Natur selbst dafür, daß kein Uebermaaß der Speisen, noch andre Ausschweifungen die gedachten Bewegungen stören, und weder zu viel Säfte in dem Körper zu verarbeiten sind und dadurch die festen Theile in ihren Bewegungen geschwächt werden; noch durch hitzige Speisen und Getränke ein zu großer Reiz an den festen Theilen angebracht wird, und dadurch ihre Bewegungen übertrieben werden; noch durch eine übermäßige Ruhe oder Bewegung entweder zu wenig schlechte oder zu viel gute Säfte verzehret werden u. s. w. Auch von Sorgen, Kummer, Neid, Ehrsucht und tausend andern Leidenschaften befreiete die Natur die Thiere, damit auch von dieser Seite keine Unordnungen in ihren Körpern möchten erzeugt und hervor gebracht werden.

Die Fortsetzung künftig.

Auf die Werke König Friedrich des Einzigen welche Ende dieses Monats vollständig werden geliefert werden, nimm das hiesige Intelligenz-Comtoir bis zum 20. Sept. annoch Pränumerations an. Der Pränumerations-Preis ist inclusive Nachschuß fürs französische Exemplar 14 Rthlr. und fürs teutsche 11 Rthlr. in Golde, nachher wird ersteres nicht unter 17 Rthlr. und letzteres für 14 Rthlr. in Golde erlassen. Minden den 6. Sept. 1788. Königl. Preuss. Intell. Comt. Splenius.